

## **Arbeitsrecht (Nr. 436/2004)**

### **Außerordentliche Kündigung eines schwerbehinderten Menschen – Zustimmungsfiktion – verspätete Betriebsratsanhörung**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Der Arbeitgeber kann das Verfahren der Anhörung des Betriebsrats nach § 102 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) zu einer beabsichtigten außerordentlichen Kündigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach dem Ende des Zustimmungsverfahrens oder nach dem Eintritt der Zustimmungsfiktion einleiten. In diesem Fall muss der Arbeitgeber jedoch, soweit keine besonderen Hinderungsgründe entgegenstehen, sofort nach Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung oder nach Eintritt der Zustimmungsfiktion das Anhörungsverfahren einleiten und sofort nach Eingang der Stellungnahme des Betriebsrats oder des Ablaufs der 3-Tage-Frist des § 103 Abs. 2 Satz 3 BetrVG die Kündigung erklären. „Erklärt“ im Sinne des § 91 Abs. 5 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) ist eine Kündigung dann, wenn sie dem Arbeitnehmer gemäß § 130 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugegangen ist; die Absendung der Kündigungserklärung genügt diesbezüglich nicht.

**Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 31. März 2004  
Aktenzeichen: 10 Sa 1437/03**

**Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 12/2004  
vom 08. Dezember 2004**